

S a t z u n g

über die Verleihung einer Stadtmedaille durch die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale

Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale erläßt auf Grund Art. 23 der GO für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 mit Beschluß des Stadtrates v. 7.4.1965 nachstehende Satzung über die Verleihung einer Stadtmedaille.

§ 1

Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale verleiht für besondere Verdienste um das Wohl und Ansehen der Stadt Bad Neustadt eine

S t a d t m e d a i l l e

als Ehrengabe.

§ 2

Die Stadtmedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie wird in 2 Ausführungen hergestellt und zwar: aus legiertem Gold und aus Silber.

Beide Münzen zeigen:

1. auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift: Stadt Bad Neustadt a.d.Saale,
2. auf der Rückseite die Worte: " In Anerkennung", umrahmt von einem Eichenkranz.

§ 3

Die Stadtmedaille kann sowohl an Einzelpersonen, als auch an Gruppen, Vereine oder Firmen verliehen werden.

Sie ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 4

Die Auszeichnung wird durch Stadtratsbeschluß nach eingebrachten Vorschlägen verliehen. Vorschläge können vom Bürgermeister und von den Stadträten gemacht werden; sie müssen ausführlich be-

gründet sein.

Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Einzelpersonen soll bei der Stadtmedaille in Gold 6, bei der Stadtmedaille in Silber 12 nicht überschreiten.

§ 5

Die Ausgezeichneten erhalten mit der Medaille eine Urkunde, in der der Beschluß des Stadtrates, die Verdienste des Ausgezeichneten und der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 6

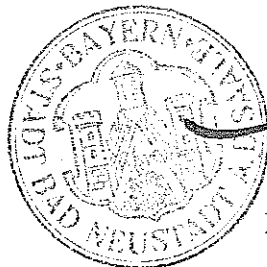
Die Medaille wird mit der Aushändigung Eigentum des Ausgezeichneten und bleibt auch nach dem Tode einer ausgezeichneten Person im Besitz der Erben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 7. April 1965

S t a d t :



[Handwritten Signature]
(Marschall)
Erster Bürgermeister